

Das Urheberrecht soll in Uebereinstimmung mit § 2 des Litterargesetzes grundsätzlich dem Verfertiger zustehen. Verfertiger ist nicht nur derjenige, welcher die zur Aufnahme des Bildes, zur Uebertragung des Negativs in das Positiv u. nötigen Manipulationen in Person ausführt. Auch derjenige, welcher diese Manipulationen in seinem Auftrage und nach seinen Anweisungen durch andere Personen, Angehörige, Diener, Angestellte u. ausführen läßt, gilt im Rechtsinne als Verfertiger. Insbesondere ist der Photograph, welcher als Betriebsunternehmer durch gewerbliche oder künstlerische Gehilfen, Lehrlinge u. Aufnahmen bewirken läßt, alleiniger Träger des Urheberrechts, sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich verabredet oder nach der jeweiligen Sachlage als Absicht der Beteiligten zu unterstellen ist. Eine besondere Bestimmung hierüber, etwa nach Analogie des § 2 des Gesetzes über Muster und Modelle ist bei dem gegenwärtigen Stande der Rechtsprechung entbehrlich.

§§ 2 bis 5.

Die Vorschriften des Litterargesetzes über das Urheberrecht an Werken,

welche von juristischen Personen ohne Nennung des Verfassers herausgegeben werden,
welche aus getrennten Beiträgen Mehrerer bestehen,
welche mit anderen geschützten Werken verbunden sind,
welche auf dem Titelblatt u. den Namen des Verfassers tragen, oder welche anonym oder pseudonym erscheinen,
sind zur erschöpfenden Regelung der urheberrechtlichen Beziehungen auch an Werken der Photographie unentbehrlich, wenngleich ihre praktische Bedeutung hier verhältnismäßig gering ist. Sie sind dem vollen Wortlaute nach aufgenommen, da der bloße Hinweis auf die litterargesetzlichen Vorschriften — eine Form, die noch in dem geltenden Gesetz im Interesse der Kürze gewählt ist — die Handhabung und das Verständnis des Gesetzes namentlich dem Praktiker erschwert.

Zu § 4 ist besonders zu bemerken, daß für eine Verbindung mit Werken der Photographie nur solche Werke in Betracht kommen können, deren Schutz durch andere Gesetze geregelt ist.

§ 6.

Der erste Absatz entspricht dem § 8 des Litterargesetzes. Nur erscheint es bei der überwiegend vermögensrechtlichen Natur des Photographieschutzes nicht notwendig und nicht angezeigt, das gesetzliche Erbrecht des Fiskus oder juristischer Personen auszuschließen.

Die Frage, ob bei der Anfertigung photographischer Werke — mit Ausnahme von Porträts — auf Bestellung das Urheberrecht im Zweifel als auf den Besteller übergehend zu behandeln sei, wird zu verneinen sein. Es kommen vornehmlich solche Fälle in Betracht, in denen der Besteller nicht selbst Photograph ist, sondern als Verleger u. die gewerbliche Verwertung der in seinem Auftrage bewirkten Aufnahmen beabsichtigt. Der Besteller wird hier regelmäßig in der Lage sein, in dem ohnehin abzuschließenden Vertrage sein Interesse an der ausschließlichen Verwendung zu sichern. Es erübrigt sich also, eine gesetzliche Vermutung für den Uebergang des Urheberrechts aufzustellen. Dabei ist es selbstverständlich, daß auch ohne ausdrückliche Vertragsbestimmung das Recht auf den Besteller alsdann übergeht, wenn dies nach Lage der Umstände als von den Parteien gewollt zu unterstellen ist.

An die Ueberlassung des Negativs von selbst den Uebergang des Urheberrechts zu knüpfen, ist ebenfalls nicht notwendig.

Was die photographischen Bildnisse betrifft, so ist die zunächst sich erhebende Frage, ob das Urheberrecht dem Verfertiger oder dem Besteller zuzuweisen ist, vom Entwurfe im Sinne des geltenden Gesetzes, also zu gunsten des Bestellers

entschieden worden. Zwar kann den Beschwerden, welche in den Kreisen der Portraitphotographen über den gegenwärtigen Rechtszustand laut geworden sind, eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die gewerbsmäßige Nachbildung von photographischen Portraits hat allmählich einen großen Umfang angenommen und bereitet denjenigen Portraitphotographen, welche die Originalaufnahme bewirken und bei der Bemessung des Preises für die erst gelieferten Abzüge die Wahrscheinlichkeit von Nachbestellungen in Rechnung zu stellen genötigt sind, eine überaus empfindliche Konkurrenz. Auf der anderen Seite hat der Besteller ein natürliches Interesse an der freien Verfügung über das ihm gelieferte Portrait. Es geht nicht an, ihn an die Zustimmung des Verfertigers zu binden, wenn er aus persönlichen oder sachlichen Gründen, die durchaus zwingender Art sein können, die Vervielfältigung einem anderen zu übertragen wünscht. Der Verfertiger der Originalaufnahme wird oft nicht in der Lage sein, die Anforderungen zu erfüllen, welche hinsichtlich der Abmessungen, der Art der Ausführung, des anzuwendenden Verfahrens an die Vervielfältigung beispielsweise des Bildes von einem Verstorbenen gestellt werden; und häufig wird es sich nicht um eine mechanische Vervielfältigung, sondern um eine künstlerische Nachbildung handeln, welche ja im allgemeinen auch dem photographischen Urheberrecht unterstellt werden soll. Für solche Fälle kann der Verfertiger der Originalaufnahme nicht die Befugnis verlangen, durch Verweigerung seiner Zustimmung die Absichten des Bestellers zu durchkreuzen. Sein Interesse muß zurücktreten hinter die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Publikums, und es muß ihm überlassen bleiben, sich gegen eine Benachteiligung durch eine entsprechende Bemessung des Preises für die Aufnahme oder für die ersten Abzüge zu decken. Daß es ihm auch freisteht, sich das Urheberrecht durch Vertrag vorzubehalten, ist im zweiten Absatz des § 6 ausdrücklich ausgesprochen.

In diesem Zusammenhange mag zur Klarstellung von Zweifeln, die in Interessentkreisen bestehen, ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß durch den Uebergang des Urheberrechts auf den Besteller (beim Portrait, wie in anderen Fällen) das Eigentumsrecht des Verfertigers am Negativ an sich nicht berührt wird. Der Verfertiger ist weder zur Aufbewahrung des Negativs, noch zu dessen Ablieferung an den Besteller verpflichtet.

§ 7.

Gegenstand der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ist in Anlehnung an das Litterargesetz (§ 11) die Vervielfältigung und die gewerbsmäßige Verbreitung. Unter »Vervielfältigung« wird nur die Wiedergabe des Bildes als solchen, nicht die des Inhalts verstanden. Beispielsweise können Schriftwerke, welche auf photographischem Wege an Stelle des gewöhnlichen Typendrucks reproduziert sind, in ihrer Eigenschaft als litterarische Erzeugnisse nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Juni 1901 Schutz genießen; insoweit ein solcher Schutz nicht besteht, wie etwa für ältere Urkunden, Inschriften, soll der Urheber einer photographischen Wiedergabe durch das gegenwärtige Gesetz wohl gegen die unbefugte Nachahmung des Bildes in seiner Gesamtheit und in seinen Teilen, nicht aber gegen die inhaltliche Reproduktion geschützt werden. Im übrigen ergibt sich aus der Besonderheit des photographischen Verfahrens, namentlich aus dem Schutze auch des Negativs, eine mehrfache Bedeutung des Begriffs »vervielfältigen«. Das Recht des Urhebers umfaßt nicht nur die Wiedergabe in der Form des Originals (also des Negativs als Negativ und des Positivs als Positiv), sondern auch die Uebertragung der einen in die andere Form. Daß als Vervielfältigung im Sinne des vorliegenden Gesetzes auch die (einzelne) Nachbildung gelten soll, muß bei